

Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Öffentlichen Bibliothek der Stadt Aachen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung (AO 1977) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl I S. 3866, BR BGBl I 2003 S. 61) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 23.Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Öffentliche Bibliothek der Stadt Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Öffentlichen Bibliothek der Stadt Aachen ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (Nr. 3 und 4 der Anlage zu § 48 EStDV). Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien verwirklicht. Die Öffentliche Bibliothek der Stadt Aachen eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Information zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

§ 2

Die Öffentliche Bibliothek der Stadt Aachen ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadt Aachen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Aachen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Öffentlichen Bibliothek der Stadt Aachen; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Aachen erhält bei Auflösung oder Umwandlung der Öffentlichen Bibliothek der Stadt Aachen in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke - Förderung der Kultur, Erziehung und Volksbildung - nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Aachen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Öffentlichen Bibliothek der Stadt Aachen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.